

Besprechungen

Gundlach, Gustav, *Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft*. Hrsg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle in Mönchengladbach. Mit einem Geleitwort von Bischof Josef Höffner, Münster. Band 1: 680 S., Band 2: 700 S. Köln 1964, Bachem. Lwd je 45.— DM.

Diese beiden gewichtigen Bände sind ein Denkmal, das die Kathol. Sozialwissenschaftl. Zentralstelle ihrem ersten Leiter gesetzt hat. Aufgabe dieser Beurteilung kann daher nicht sein, das Lebenswerk Gustav Gundlachs zu würdigen, sondern zu prüfen, ob das Denkmal seines Helden würdig ist, insbesondere, ob oder inwieweit es die Gestalt seines Helden zutreffend wiedergibt. Ersteres ist ungeachtet dieser und jener im einzelnen zu erhebenden Ausstellung unbedingt zu bejahen. Was letzteres angeht, sahen die Herausgeber des Gundlachschen Schrifttums sich einer unüberwindlichen Schwierigkeit gegenüber: ein wesentlicher Teil dessen, was G. geschrieben hat, ist nicht unter seinem Namen in die Welt hinausgegangen, sondern — wenn diese Redeweise erlaubt ist — unter dem Pseudonym „Pius XII.“. Es ist bekannt — und G. selbst hat niemals den Versuch gemacht, es in Abrede zu stellen —, daß ein sehr großer Teil der Verlautbarungen Pius' XII., darunter seine berühmten Radiobotschaften alljährlich zum Weihnachtsfest, Entwürfe G.s zur Grundlage hatte, die Pius XII. allerdings aus der schwerfälligen Schreibweise des Entwurfsverfassers in seine eigene, den höchsten Ansprüchen sprachlichen Schliffs genügende Diktion umschrieb, wobei Gundlach zu seinem Leidwesen manche gedankliche Feinheiten und Spitzen, die er in seinen Entwurf eingearbeitet hatte, opfern mußte; in seinen im „Gregorianum“ und in den „Periodica de re morali canonica liturgica“ veröffentlichten Kommentaren, von denen eine Anzahl in diese Auswahl Gundlachscher Werke aufgenommen ist, pflegte er diese verlorengegangenen Gedanken wieder einzuflechten. Unter diesen Umständen geben G.s unter eigenem Namen herausgebrachten Veröffentlichungen, die allein in diesen Bänden Aufnahme finden konnten, kein ganz vollständiges Bild seiner Persönlichkeit und schon gar nicht von seiner kirchengeschichtlichen Wirksamkeit. Unter der hieraus sich ergebenden Einschränkung wird man anerkennen müssen, daß es den Herausgebern gelungen ist, die Gestalt Gustav Gundlachs der Nachwelt getreulich zu überliefern. Der Buchtitel „Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft“ könnte gar nicht treffender gewählt sein, um Sinn und Gehalt des G.schen Lebenswerks auszudrücken. Um eine Redewendung aus ‚Pacem in terris‘ (n. 159) zu gebrauchen: in diesen beiden Bänden haben wir wirklich die ‚formula disciplinae (sc. Gundlachianae) definite descripta, quae iam non mutatur‘; hier steht G.s Lehr- und Gedankengebäude geschlossen so vor uns, wie es in die Wissenschafts- und Geistesgeschichte eingegangen und *klassisch* geworden ist. Bis dahin bestand die Gefahr, daß es, weil in unübersehbaren Aufsätzen, Vorträgen, Buchbesprechungen, Interviews geradezu unauffindbar verstreut, zerflattere; in diesen beiden Bänden hat es seine geschlossene Gestalt angenommen und behält sie. Das ist das wirklich große Verdienst der Herausgeber.

Alle Veröffentlichungen G.s wieder abzudrucken, konnte nicht in Frage kommen; das hätte eine Reihe von Bänden ergeben, die nur von wenigen Bibliotheken angeschafft worden wären und vom Studium nur abgeschreckt hätten. Die Herausgeber mußten also ein Auswahl treffen, und man wird ihnen bescheinigen müssen, daß sie gut ausgewählt haben. Den einen oder anderen Aufsatz wird man vermissen; so wäre z. B. G.s Beitrag „Sozialismus“ im Lexikon für Theologie und Kirche sehr erwünscht, um zu veranschaulichen, wie die Kennzeichnung des ‚Socialismus mitigatus‘ in „Quadragesimo anno“ 113—125 geradezu das Bindeglied ist zwischen den beiden G.schen Darstellungen des Sozialismus im Staatslexikon ⁵IV (1931, offenbar Pius XI. bei Erlaß der QA schon zugänglich) und im Lexikon für Theologie und Kirche IX (1937). — Offenbar übersehen (denn er fehlt auch in der

Bibliographie) ist ein Aufsatz, den G. im Anschluß an eine Verlautbarung des Episkopats zur Frage der sog. Fürstenenteignung (richtig: der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung des preußischen Staates mit dem vormaligen Herrscherhaus) als Antwort auf eine Stellungnahme aus Kreisen der deutschen katholischen Jugend veröffentlicht hat (vielleicht ohne Zusammenhang im Berliner Kirchenblatt erschienen).

Die in das Werk aufgenommenen Beiträge, die G. in lateinischer oder italienischer Sprache veröffentlichte, werden in deutscher Übersetzung dargeboten. Da die meisten Benutzer eines Werkes wie dieses der lateinischen bzw. italienischen Sprache hinreichend mächtig sein dürften, wäre es vielleicht vorzuziehen gewesen, sie im Original vorzulegen. Nicht alle Übersetzungen sind gleich gut ausgefallen; Stichproben ließen auch Fehler erkennen, so z. B. II. 405, Z. 1, wo es statt „eigentlich zu unternehmen scheinen“, was keinen Sinn ergibt, richtig heißen muß: „scheinbar zum Besten der Arbeiter unternehmen“.

Auch einige Unstimmigkeiten haben sich eingeschlichen. Nach der Fußnote auf I. 66 soll das „Vorlesungs-Ms“ 1932 entstanden sein; das kann aber auf die endgültige Fassung nicht zutreffen, da darin Ereignisse des Jahres 1934 berücksichtigt sind. In der Fundstellenangabe I. 522 wird Band 121 der „Stimmen der Zeit“, aus dem der Artikel „Zur Eigentumsfrage“ entnommen ist, mit der Jahreszahl 1930/1 angegeben; richtig muß es heißen 1931, da der Band im April 1931 zu erscheinen begonnen hat. Die Fußnote 1 zu diesem Aufsatz (I. 533) enthält einen nicht kenntlich gemachten Einschub der Herausgeber; als der Aufsatz erschien, lag Band ^{IV} des Staatslexikons noch nicht vor, so daß Gundlach die Fundstelle darin noch nicht angeben konnte; noch viel weniger konnte er auf seinen i. J. 1932 erschienenen Band ^V gebrachten Nachtrag zum Art. „Religiöser Sozialismus“ verweisen. Solche Hinweise der Herausgeber sind gewiß dankenswert, müßten aber auch als solche kenntlich gemacht sein.

Vielleicht wird man einwenden, kleinliche Ausstellungen wie diese wären gegenüber einer *kritischen* Ausgabe der Werke eines in die Geschichte eingegangenen Autors wohl berechtigt; die vorliegenden Bände erhöhen aber gar nicht den Anspruch, als kritische Ausgabe gewertet zu werden, sondern wollten nur praktischen Zwecken dienen, indem sie die schwer zugänglichen Veröffentlichungen G.s bequem zugänglich machen. Dem ist in der Tat so. In so kurzer Zeit (18 Monate nach G.s Tod lagen die beiden Bände bereits vor; zweifellos eine respektable Leistung!) hätte eine kritische Ausgabe unmöglich herausgebracht werden können; vielleicht ist das derzeit überhaupt noch nicht möglich. Eine kritische Ausgabe müßte unbedingt neben dem sorgfältig gearbeiteten Personenregister (II. 631—639) noch ein zweites Register derer bringen, die nicht mit Namen genannt und daher nur für den Eingeweihten erkennbar sind. Wie man es zu tun pflegt, habe auch ich im Personenregister meinen Namen aufgesucht und festgestellt, daß dieser in den beiden Bänden dreimal vorkommt (in meinen Veröffentlichungen wird man den Namen Gundlach ebenso selten finden); ungenannt aber bin ich mehrfach „angeschossen“, wobei mir einmal (I. 545) die unverdiente Ehre widerfährt, einem Größeren als Schildträger zu dienen: dem damaligen Leiter der Abt. I der Staatssekretarie und gegenwärtig regierenden Papst Paul VI. — Eine kritische Ausgabe der Werke G.s müßte die zahlreichen Verschlüsselungen aufschlüsseln; im Augenblick mag es dafür noch zu früh sein; allzu lang dürfte man damit aber auch wieder nicht warten; es müßte schon geschehen, bevor G.s Zeitgenossen die Schlüssel dazu mit sich ins Grab genommen haben.

Dem Sachregister standen ähnliche Schwierigkeiten wie dem Personenregister nicht entgegen; es ist dankenswert ausführlich und sorgfältig bearbeitet. Natürlich waren auch hier nur Stichproben möglich. In die Augen stach mir unter dem Stichwort „Eigentum“ die Angabe (II. 648): „Staat ordnet nicht Eigentumsrecht, sondern Eigentumsgebrauch“, wozu als Belegstellen I. 118 300 500 517 532 f., II. 377 angegeben werden. Da es mir ausgeschlossen erschien, daß G. diese in „Quadragesimo anno“ zurückgewiesene Fehlinterpretation von „Rerum novarum“ vertrete, habe ich sämtliche Stellen eigens noch einmal nachgeprüft; an allen Stellen steht eindeutig klar, daß der Staat nicht nur den Eigentumsgebrauch, sondern die Institution des Eigentums selbst zwar gewiß nicht abzuschaffen, wohl aber, z. B.

was die Eigentumsverteilung angeht, zu ordnen habe; an der letztgenannten Stelle schreibt G., der Gesetzgeber könne „immer nur den Gebrauch des Privateigentumsrechts — unbeschadet seiner Substanz — wegen des Gemeinwohls ordnen“. Das ist genau die Ausdrucksweise Leos XIII., der vom *usus iuris proprietatis*, von der Handhabung oder Anwendung des Eigentumsrechts, d. i. des Eigentums als Institution, spricht (RN 35: *ius ... possidendi privatim bona ... non abolere, sed ... ipsius [sc. iuris!] usum temperare et cum communi bono componere*); in G.s eigener Übersetzung [Schöninghsche Ausgabe]: „die Institution des Sonder-eigentumsrechts als solche kann der Staat ... nicht abschaffen; er kann nur ihre Form und Ausgestaltung regeln und mit dem allgemeinen Wohl in Übereinstimmung bringen“. Trotz der ausdrücklichen Klarstellung in QA wird das bis heute immer wieder — hier sogar in einem unter der Verantwortung der Kathol. Sozialwissenschaftl. Zentralstelle erscheinenden Werk — mit dem Gebrauch der Eigentums-sache (des gegenständlichen Eigentums) durcheinandergeworfen. — Zum Stichwort „Mitbestimmung“ scheinen mir die G.schen Äußerungen aus früher Zeit nicht erschöpfend aufgeführt zu sein; die bemerkenswerte Stelle I. 264 „Mitbestimmungsrecht in der Produktionsgestaltung“ (aus 1927!) finde ich im Sachregister nicht.

Ungeachtet dieser und anderer möglichen Ausstellungen verdienen die Herausgeber Dank und hohe Anerkennung; sie haben ein Werk von bleibendem Wert geschaffen. Auch dem Verlag ist zu danken für die gute Ausstattung und den nahezu fehlerfreien Druck.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Kainz, Fr., *Die „Sprache“ der Tiere. Tatsachen — Problemschau — Theorie.* 8^o (322 S.) Stuttgart 1961, Enke. 29.50 DM.

Das Buch wird im Vorwort als hauptsächlich sprachtheoretische Arbeit bezeichnet. Es ist „insbesondere ein Beitrag zur vergleichend-genetischen Sprachpsychologie“ (V). Die Darstellung der Tierkommunikation war ursprünglich ein Kapitel im II. Band der bekannten „Psychologie der Sprache“ des Verf.s, wurde aber in der Neuauflage herausgenommen und selbständig dargestellt. Das vorliegende Werk muß als einer der wesentlichsten Beiträge zur vieldiskutierten Problematik der „Sprache“ der Tiere gewertet werden und wird deshalb von Tier- und Humanpsychologen dankbar begrüßt werden. „Es geht hier um eine auf breitem zoologischem (ethologisch-ökologischem) Tatsachenfundament errichtete Erörterung gewisser Probleme der Tierpsychologie und vergleichenden Verhaltensforschung, die in unseren Tagen wachsende Bedeutung gewonnen und damit zunehmendes Interesse gefunden haben“ (V). Das erste Hauptstück des Werkes bespricht deshalb in umfassender Weise die biologischen Tatsachen (1—156). Im zweiten Teil des Buches wird auf dem Wege einer wechselseitigen Erhellung sowohl die Eigenart der Tierkommunikation als auch die Wesensbesonderheit der menschlichen Sprache neu beleuchtet.

In der Einleitung und Fragestellung zum ersten Hauptteil des Buches wird die Sprache als „Vorrecht und ausschließliches Besitztum des Menschen“ bezeichnet: „Sie stellt das Werk und das Korrelat jener Seinsschicht dar, die man als Geist und Vernunft den vorgeordneten ontischen Schichten des anorganisch Stofflichen (der Materie), des belebten und beseelten Seins, überhöhend anreicht. Sie ist das Menschlichste am Menschen; eine Wesensbestimmung des letzteren ist ohne Rekurs auf die elementaren Kulturgüter, an deren Spitze Sprache und Werkzeug stehen, nicht möglich“ (1). Damit fällt schon eine erste Entscheidung, die durch das ganze Buch hindurchzieht und eingehend belegt wird: Keine einzige Tiergruppe besitzt — bei unbestrittenem Vorhandensein von Kommunikationsmitteln — ein Verständigungssystem, das als Sprache im vollen und eigentlichen Sinne gelten könnte. „Ja, man beeinträchtigt die adäquate Erfassung der tierischen Kontaktverfahrensweisen, wenn man voreilig und unbedacht den Begriff Sprache auf sie anwendet. Wird von Tier,sprache‘ geredet, so kann dies nur unter ständigem Bewußtbleiben der damit gesetzten Metaphorik geschehen, da andernfalls die unkritisch angesetzte Wortidentität leicht zur unhaltbaren Sachidentität verleiten könnte“ (2). Im Hinblick auf Sprachentstehung und -entwicklung wird dementsprechend eine lineare Ableitung der Sprache aus den Kontaktmitteln der Tiere als unmöglich erachtet. Man wird dem Verf. auch beistimmen müssen, wenn er sagt, daß „sich der lücken-